



DEUTSCHE SEGELFLUGMEISTERSCHAFTEN der FRAUEN 2020 *in Brandenburg*

Ausschreibung

1. Zweck der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Segelflugmeisterinnen in der Club,- Standard- und 15m-Klasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelflugnationalmannschaften der Frauen sowie für die Teilnahme an den Segelflug Weltmeisterschaften der Frauen 2021.
- 1.3 Qualifikation für die Deutschen Segelflugmeisterschaften 2020 in den jeweiligen Klassen durch Integration in eine Qualifikationsmeisterschaft.
- 1.4 Förderung des Streckensegelfluges. Die Meisterschaft wird bei der IGC-Ranking-Liste sowie für die Deutsche Rangliste Segelflug (DRS) registriert.
- 1.5 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die Bundeskommission Segelflug im Deutschen Aero Club e.V.

Ausrichter ist der Fliegerklub Brandenburg e.V.

3. Ort und Termine

3.1 Ort: SLP Brandenburg (EDBE)

3.2 Termine

Meldeschluss	Sonntag	24. November 2019
Trainingsmöglichkeit	ab Mittwoch	01. Juli 2020
Anmeldung, Dokumenten- und Techn. Kontrolle	ab Mittwoch den 01.07., 10:00 Uhr	bis 02. Juli 2020, 15 Uhr
Eröffnung	Donnerstag	02. Juli 2020, 16.30 Uhr
Eröffnungsbriefing/Beginn	Donnerstag	02. Juli 2020, 19.00 Uhr
1. Wertungstag	Freitag	03. Juli 2020
Letzter Wertungstag	Samstag	11. Juli 2020
Abschlussfeier	Samstag, 20 Uhr	11. Juli 2020
Siegerehrung	Sonntag, 10:00 Uhr	12. Juli 2020

Pflichtveranstaltungen sind: Dokumenten-/Techn. Kontrolle, Eröffnungsbriefing, tägliche Briefings und Siegerehrung

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- 4.1 Alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, die die Meisterschaft betreffen sowie die Geschäftsordnung der Bundeskommission Segelflug, die Satzung des DAeC und die SBO.
- 4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D der F.A.I. in der zum Wettbewerb gültigen Fassung.
- 4.3 Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug des DAeC (SWO), in der zum Wettbewerbsbeginn aktuellen Fassung (siehe www.daec.de/segelflug) mit folgenden Hinweisen/Ergänzungen:
 - 4.3.1 Wenn in einer Klasse weniger als 10 Teilnehmerinnen am 1. Wertungstag einen Wertungsflug haben, so wird diese Klasse nur als Wettbewerb und nicht als Deutsche Meisterschaft ausgeflogen (SWO Pkt. 8.1).
Sollten weniger als 5 Teilnehmerinnen in einer Klasse melden, findet in dieser Klasse auch kein Wettbewerb statt.
 - 4.3.2 Zusätzlich zu den zugelassenen Teilnehmerinnen sind internationale Pilotinnen als Gäste zugelassen. Diese Teilnehmerinnen werden in der Wertung erfasst, können aber nicht den Titel „Deutsche Meisterin“ erringen. Über die Zulassung dieser Gäste entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Ausrichter.
 - 4.3.3 Jede Teilnehmerin ist für die Dokumentation ihrer Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.
Das Ab- und Anflugverfahren sowie die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.
Erlaubt sind die Systeme, die bis 31.03.2020 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmerinnen bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-/Auslese-Software mit zugehörigen Kabeln mitzubringen.
Als Backup ist nur ein zweiter IGC zugelassener GNSS-Flugrekorder bzw. ein vom DAeC zugelassener Positionsrekorder (PR) zulässig.
 - 4.3.4 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie (SWO Pkt. 7.3).
Das Anflugverfahren erfolgt ausschließlich über einen Zielkreis (SWO Pkt 7.6), endgültige Festlegung und Details in den Ausführungsbestimmungen.
Jeglicher Einflug in Lufträume, die eine Freigabe erfordern, ist untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft. Der Ausrichter kann ganztägig, nicht aktive Lufträume im Briefing zum Einflug freigeben.
 - 4.3.5 Motorsegler (Eigenstarter oder sog. Turbos) dürfen teilnehmen. Sie müssen über eine in den GNSS-Flugrekorder/Positionsrekorder integrierte Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (ENL im GNSS-FR/PR).
 - 4.3.6 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp oder im Eigenstart gestartet.
 - 4.3.7 Ggf. weitere Änderungen der Wettbewerbsordnung, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
 - 4.3.8 Die Segelflugzeuge werden vor und während der Meisterschaft gewogen; Festlegungen/Details dazu sowie zur Techn. Kontrolle folgen nach Abstimmung mit dem

Veranstalter in den Ausführungsbestimmungen. Grundlage sind die Festlegungen der maximalen Abfluggewichte entsprechend SWO 2.1.3 – 2.1.5 und für deren Kontrolle entsprechend SWO 5.4. Die Gewichtsregelungen entsprechend SWO Pkt. 4.8 für die Club-Klasse ist besonders zu beachten.

Das vorgeschriebene Gewichtsformblatt der Club-Klasse muss spätestens zur Dokumenten-/Techn. Kontrolle vorgelegt werden.

Eine Festlegung des maximalen Abfluggewichts kann der Ausrichter nach SWO 9.2 jederzeit vornehmen.

4.3.9 Zur Ermittlung der Deutschen Segelflugmeisterinnen und der Nationalmannschaft der Frauen erfolgt parallel eine Qualifikationswertung zur DM 2021.

4.3.10 Juryentscheidungen sind endgültig.

4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters und ggf. Nachträge.

4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt und die vom Veranstalter freigegeben werden.

4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten, sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.

4.7 Es gilt die jeweils aktuelle und für alle Bundeskommissionen verbindliche Anti-Doping-Ordnung des DAeC, die Anlage dieser Ausschreibung ist, und damit der nationale Anti-Doping-Code. Insbesondere Artikel 9 des Codes besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.*

Darüber hinaus können Teilnehmer mit langjährigen Sperren sanktioniert werden.

Die ADO, die Verbotliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der „Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der NADA inkl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und ebenfalls Bestandteile dieser Ausschreibung: www.daec.de/anti-doping

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Pilotinnen zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

5. Klassendefinition - Segelflugzeug und Gerät

5.1 Club-Klasse:

Zugelassen sind gemäß Pkt. 2.1.5 SWO einsitzige Segelflugzeuge aus der von der Bundeskommission Segelflug für die DM Frauen 2020 als gültig erklärten IGC-Indexliste: www.daec.de/sportarten/segelflug/download/

5.2 Standard-Klasse: gemäß Pkt. 2.1.4 SWO

5.3 15m-Klasse: gemäß Pkt. 2.1.3 SWO

5.4 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:

„Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer.“

6. Teilnehmerinnen

- 6.1 Teilnehmen können:
 - 6.1.1 Mitglieder der Nationalmannschaft der Frauen,
 - 6.1.2 Segelfliegerinnen in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste Segelflug 2019,
 - 6.1.3 Segelfliegerinnen, die die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Qualifikationsmeisterschaft entsprechend SWO Anlage B, Pkt. 2.5 erfüllen,
 - 6.1.4 Ausländische Teilnehmerinnen als Gäste auf Einladung der Bundeskommission Segelflug.
- 6.2 Eine Teilnehmerin muss ihre Mitgliedschaft im DAeC sowie ihre fliegerische Qualifikation im Online-System „COPILOT“ durch ihren zuständigen DAeC-Landesverband bestätigen lassen.
Ausländische Teilnehmerinnen melden sich über ihren NAC beim Veranstalter (Adresse siehe Pkt. 9) an. Deren fliegerische Qualifikation wird bei der Anmeldung durch den Veranstalter überprüft.
- 6.3 Bei Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 03.07.2001), muss das Meldeformular auch durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.4 Die gesamte Teilnehmerzahl für den Wettbewerb beträgt ca. 75. Nicht von der DMF beanspruchte Plätze werden für die allgemeine Qualifikation im Rahmen der Qualifikationsmeisterschaft freigegeben. Hierfür gilt die Ausschreibung zur Qualifikation 2020 für die DM 2021.
- 6.5 Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Luftfahrzeugführerinnen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die Sportregeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt.

7. Meldungen

- 7.1 Meldeschluss: 24.11.2019 – Poststempel/Empfangsdatum bei elektronischer Zustellung.
- 7.2 Ergänzungen (Flugzeugtyp, Kennzeichen usw.) zur Online-Teilnahmemeldung erfolgen über die Homepage des Ausrichters.
- 7.3 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.
- 7.4 Unvollständige Meldungen sind ungültig.
- 7.5 Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr wirksam.
- 7.6 Alle Teilnehmerinnen sind verpflichtet mit der Meldung die Athletenvereinbarung (Anlage A) und Schiedsvereinbarung (Anlage B) gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Ausrichter mit einzureichen. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.4.
- 7.7 Für die Bestätigung bis zum Meldeschluss im Online-Portal sind die betreffenden DAeC-Landesverbände zuständig.
Für den rechtzeitigen Versand der Ausschreibungen an die für die Meisterschaft zugelassenen Teilnehmerinnen ist der Veranstalter zuständig.

8. Teilnehmermeldegebühr

- 8.1 Die Meldegebühr beträgt je Teilnehmerin 300 EUR.
- 8.2 Die ermäßigte Meldegebühr beträgt 150,00 und gilt für Juniorinnen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Geburtsjahr 1995 und jünger).
- 8.3 Die Meldegebühr ist spätestens bis zum 19.12.2019 auf das Konto des

Kontoinhaber: Fliegerklub Brandenburg e.V.
Kreditinstitut: Sparkasse Potsdam
IBAN: DE96 1605 0000 3619 0906 52
BIC: WELADED1PMB
Kennwort: DM Frauen 2020 + Name + WBK

zu überweisen.

9. Schriftwechsel

<p>Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit: Bundeskommision Segelflug im Deutschen Aero Club e.V. Hermann-Blenk-Str. 28 38108 Braunschweig</p> <p>Tel. 0531-23540-52 Fax: 0531-23540-55 E-Mail: segelflug@daec.de</p>	<p>Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit Fliegerklub Brandenburg e.V. Herr Matthias Kaese Mötzower Landstr. 120 14776 Brandenburg</p> <p>Tel. 0171-4928051 E-Mail: omv_team@edbe.info</p>
---	--

10. Wettbewerbsleitung und Jury

Wettbewerbsleiter: Lars Bamberger
Sportleiter: Matthias Kaese
Leiter der Auswertung: Lothar Dittmer
Meteorologe: Bernd Fischer
Jury: Siegfried Baumgartl, Steffen Kubitz, Johannes Hille

11. Haftung und Rechtsweg

Die Teilnehmerin erklärt mit Abgabe der Meldung, dass sie - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Die Teilnehmerin erklärt ferner für sich und ihre Mannschaft, dass sie die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit die Teilnehmerin mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Braunschweig, November 2019

gez. Walter Eisele
Vorsitzender der Bundeskommission Segelflug

gez. Lars Bamberger
Wettbewerbsleiter

Anlagen: Athletenvereinbarung **A**
Schiedsvereinbarung **B**

Athletenvereinbarung

Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung

kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

- b) bestätigt, dass
 - ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist. Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.
- **3.** Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.
- **4. Beginn, Dauer, Ende**
 - 4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigem/r Sportler/in)

Schiedsvereinbarung**zwischen dem**

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet/in

Name: _____

Anschrift: _____

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.“

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum_____
Ort, Datum_____
Unterschrift DAeC_____
Unterschrift Athlet/in_____
Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigem/r Sportler/in)